

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BEG § 188

Eine an sich in Widerspruch zu §§ 185 ff BEG stehende Passivlegitimation eines wegen Entschädigung in Anspruch genommenen Landes wird dann nachträglich begründet, wenn die zwar unzuständigen, aber trotzdem in Anspruch genommenen Behörden oder Gerichte dieses Landes über den geltend gemachten Anspruch sachlich entschieden haben. Sie entfällt nicht wieder, wenn der Verfolgte erst in einem späten Stadium des Verfahrens Tatsachen vorgebracht hat, die gegen die vorher von den Entschädigungsorganen angenommene Zuständigkeit des beklagten Landes sprechen. Die entgegenstehende Rechtsprechung in RzW 1962, 421 Nr. 24 wird aufgegeben.

BGH, Urt. v. 25. Januar 1967 -IV ZR 282/65-~~OLG~~ OLG Frankfurt/M
IG Wiesbaden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 282/65

URTEIL

Verkündet am
25. Januar 1967
[REDACTED],
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Debby L [REDACTED] geb. R [REDACTED], A [REDACTED]-Str. [REDACTED],
Mt. C [REDACTED], H [REDACTED] [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt [REDACTED],
F [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, W [REDACTED],
Lu [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Beklagten und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 27. Oktober 1964 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszugs, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Jüdin. Sie wurde 1902 in Lodz geboren und lebte seit 1905 in Deutschland. Im Jahre 1921 heiratete sie den Kaufmann Simon B. [REDACTED], in dessen Ladengeschäft mit Offenbacher Lederwaren und Reiseartikeln, das er in Wiesbaden betrieb, sie mitarbeitete, bis sie es schließlich allein führte. 1931 wurde ihre Ehe geschieden. Die Klägerin gab das Lederwarengeschäft auf und entwarf in der Folgezeit Lampen und Lampenschirme für die Lampenfabrik S. [REDACTED] & R. [REDACTED] GmbH. in K., deren Mitinhaber ihr Schwager Morton Morris S. [REDACTED] war. Außerdem vermittelte sie



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

den Verkauf von Bildern und Kunstgegenständen für die Firma H[REDACTED] in W[REDACTED]. Gegen Ende des Jahres 1932 ging sie nach London und wanderte von dort noch im Jahre 1933 nach Israel aus.

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche für Gesundheits-, Vermögens- und Berufsschaden geltend. Sie hat vorgetragen, nach Aufgabe des Lederwarengeschäfts von der Firma S[REDACTED] & Ro[REDACTED] ein monatliches Einkommen zwischen 300,- und 500,- RM und von der Firma H[REDACTED] etwa weitere 200,- bis 250,- RM monatlich bezogen zu haben. Sie habe die Entwürfe für Lampen und Lampenschirme meistens von Wiesbaden aus geliefert, wo sie in der W[REDACTED]straße gewohnt habe. Sie sei jedoch auch sehr häufig in der Fabrik in Köln gewesen und habe manchmal tagelang dort gearbeitet. Als sie sich Ende Dezember 1932 nach London begeben habe, habe sie einerseits ihre dort lebende Schwester besuchen, andererseits auch bei dieser Gelegenheit den Verkauf von Kunstgegenständen für die Firma H[REDACTED] vermitteln wollen. Nach der sogenannten Machtergreifung am 30. Januar 1933 habe sie sich in einem Brief an eine Freundin in Köln abfällig über den Nationalsozialismus geäußert. Dieser Brief sei den deutschen Behörden in die Hände gefallen, und sie sei deshalb vor einer Rückkehr nach Deutschland gewarnt worden. Wegen dieses Briefes seien dann Gewaltmaßnahmen gegen ihre Eltern in Wiesbaden und ihren Schwager in Köln verübt worden, die zu der Ermordung ihres Vaters im April 1933 geführt hätten. Hierdurch sei es ihr ganz unmöglich geworden, nach Deutschland zurückzukehren.

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt. Sie hat aus einer Auskunft des Finanzamts Wiesbaden entnommen, daß die Klägerin bereits Ende 1932

nach England ausgewandert sei, so daß sie einen Schaden durch NS-Gewaltmaßnahmen nicht erlitten haben könne.

Dagegen hat die Klägerin Klage erhoben. Sie habe im Jahre 1932 nicht beabsichtigt, nach England auszuwandern, sondern habe sich lediglich besuchsweise in England aufgehalten. Ihre Weiterreise nach Israel schon im Oktober 1933 sei durch die fehlende Aufenthaltserlaubnis für England und durch die gegen ihre Familie in Deutschland gerichteten Gewaltmaßnahmen erforderlich gewesen. In Israel habe sie sich eine Amöbiasis zugezogen. Sie habe zudem Auswanderungskosten zahlen und Hausratgegenstände im Stich lassen müssen.

Das Landgericht hat entsprechend dem Antrag des beklagten Landes die Klage abgewiesen; es hat festgestellt, daß die Klägerin sich in Wiesbaden am 23. Juni 1932 "auf Reisen" und am 15. Oktober 1932 "nach London" abgemeldet habe, und deshalb für erwiesen erachtet, daß sie schon 1932 ausgewandert sei und deshalb keine Gewaltmaßnahmen im Sinne von § 2 BEG erlitten haben könne.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt. Im Berufungsrechtzug hat sie vorgetragen, sie sei im Juni 1932 nach Köln gefahren und habe dort in der Wohnung ihres Schwagers Aufnahme gefunden. Da die Dauer ihres dortigen Aufenthalts unbestimmt gewesen sei, habe sie sich bei der Polizei "auf Reisen" abgemeldet. Ihre Wohnungseinrichtung sei in ihrer Wohnung in Wiesbaden zurückgeblieben. Die Stadtgemeinde Wiesbaden habe als Hauseigentümerin wegen rückständiger Mieten

ein Rückbehaltungsrecht hieran geltend gemacht. Nur kleinere Sachen habe sie in die Wohnung ihrer Eltern gebracht. Der Verbleib aller dieser Gegenstände sei ihr unbekannt. Nach dem Weihnachtsgeschäft im Betrieb ihres Schwagers in Köln sei sie am 24. Dezember 1932 nach London gefahren in der Absicht, bis etwa März 1933 dort zu bleiben. Dabei habe sie nur Reisegepäck mitgenommen. Erst im März oder April 1933 habe sie sich entschlossen, nicht nach Deutschland zurückzukehren, nachdem ihr das wegen des aufgefundenen Briefes und der Ermordung ihres Vaters zu gefährlich erschienen sei. Ihre Mutter sei im Mai 1933 nach London nachgekommen. Mit dieser sei sie im Oktober 1933 nach Israel ausgewandert.

Die Klägerin hat beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, ihr

1. für Schaden im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung von 40.000,- DM zu zahlen (das Rentenwahlrecht bleibt vorbehalten),
2. für Schaden an Körper oder Gesundheit unter Annahme einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 50 %, eines Hundertsatzes von 50 und unter Einstufung in den gehobenen Dienst ab 1. Januar 1934 Kapitalentschädigung und Rente zu zahlen,
3. für Schaden an Eigentum und Vermögen Schadensersatz in Höhe von 5.000,- DM zu leisten.

Das beklagte Land hat die Zurückweisung der Berufung beantragt. Es ist der Auffassung, daß die Klägerin im Jahre 1932 ihren tatsächlichen Wohnsitz in Wiesbaden aufgegeben habe und daß es, das beklagte Land Hessen, deshalb nicht zuständig sei.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der von der Klägerin eingelegten Revision, die der Senat zugelassen hat, beantragt die Klägerin,

das angefochtene Urteil aufzuheben und entweder unter Abänderung des Urteils der 3. Entschädigungskammer des Landgerichts in Wiesbaden vom 14. Mai 1963 nach dem Klageantrag zu erkennen oder die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen, weil es das beklagte Land für die von der Klägerin geltend gemachten Entschädigungsansprüche nicht für passivlegitimiert gehalten hat. Nach seinen Feststellungen hat die Klägerin mindestens ihren letzten dauernden Aufenthalt vor der Auswanderung nicht in Wiesbaden, sondern in Köln gehabt. Die Revision hat diese vom Berufungsgericht eingehend begründeten Feststellungen mit Verfahrensrügen angegriffen. Ob diese begründet sind, kann dahingestellt bleiben, denn die Zuständigkeit des beklagten Landes ist auch dann zu bejahen, wenn man davon ausgeht, daß die Klägerin vor ihrer Auswanderung ihren letzten dauernden Aufenthalt nicht in Wiesbaden, sondern in Köln gehabt hat.

In diesem Falle wäre zwar nach dem Wortlaut der §§ 188, 185 Abs. 2 Nr. 3 a BEG an sich nicht das beklagte Land Hessen, sondern das Land Nordrhein-Westfalen passivlegitimiert und zuständig gewesen. Die Frage der Passivlegitimation hat jedoch, wie der erkennende Senat in zahlreichen Entscheidungen ausgeführt hat, im Entschädi-

gungsverfahren eine andere Bedeutung als in anderen Rechtsstreitigkeiten. Die Passivlegitimation ist im Entschädigungsverfahren der Sache nach nur eine Prozeßstandschaft des jeweils beklagten Landes für den an sich Entschädigungspflichtigen (RzW 1961, 227 Nr. 23). Die getroffene Zuständigkeitsregelung beruht nur auf Gründen der Zweckmäßigkeit der Verwaltung und soll gemeinsam mit den anderen Verfahrensvorschriften eine möglichst einfache, klare und beschleunigte Durchführung der Entschädigungsverfahren gewährleisten. Sie hat keinen absolut zwingenden Charakter, weshalb unter gewissen Umständen die Passivlegitimation eines Landes auch dann bejaht werden muß, wenn die in §§ 185 ff BEG geregelten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Daraus hat der erkennende Senat u.a. gefolgert, daß die an sich nach den §§ 185 ff BEG nicht gegebene Passivlegitimation eines Landes auch dadurch begründet werden kann, daß sich das betreffende Land gegenüber einem anderen Land zur Übernahme der Sache bereit erklärt hat (RzW 1966, 333 Nr. 34 und das nichtveröffentlichte Urteil vom 14. März 1962 - IV ZR 271/61 -). Desgleichen hat der Senat ausgesprochen, daß ein Land für den ganzen Anspruch passivlegitimiert ist, wenn die Entschädigungsbehörde dieses Landes ihre Zuständigkeit irrtümlich angenommen und dem Verfolgten durch Bescheid einen Teil des Anspruchs zugesprochen hat (RzW 1961, 227 Nr. 33, 417 Nr. 49). Der Senat hat die Annahme einer an sich im Widerspruch zu §§ 185 ff BEG stehenden Zuständigkeit jedoch nicht auf den Fall der teilweisen Zuerkennung des Anspruchs beschränkt. In dem Urteil RzW 1961, 514 Nr. 34 hat er ausgesprochen, daß die Zuständigkeit und Passivlegitimation eines Landes

nachträglich auch dann begründet würden und damit eine Klagabweisung wegen Fehlens dieser Voraussetzungen unmöglich sei, wenn das unzuständige, aber trotzdem in Anspruch genommene Land die Entschädigungssache bereits sachlich bearbeitet habe. Dieser Fall ist auch hier gegeben, da Entschädigungsbehörde und Landgericht die Zuständigkeit und Passivlegitimation des beklagten Landes nach den Feststellungen des Berufungsgerichts irrtümlich angenommen und über den geltend gemachten Anspruch sachlich entschieden haben. Nach der angeführten Rechtsprechung des erkennenden Senats wäre das beklagte Land schon dadurch, daß seine Entschädigungsbehörde den Entschädigungsanspruch sachlich bearbeitet hatte, passivlegitimiert gewesen mit der Folge, daß das Berufungsgericht die Berufung gegen das die Klage aus sachlichen Gründen abweisende Urteil des Landgerichts nicht mehr wegen Fehlens der in den §§ 185 ff BEG Zuständigkeitsvoraussetzungen hätte zurückweisen dürfen.

Das Berufungsgericht hat sich jedoch für seine der dargelegten Rechtsprechung des Senats entgegenstehende Entscheidung auf das Senatsurteil vom 18. April 1962 - IV ZR 20/62 - (RzW 1962, 421 Nr. 24) berufen. In diesem Urteil hat der Senat ausgesprochen, daß die Passivlegitimation eines an sich im Widerspruch zu §§ 185 ff BEG in Anspruch genommenen Landes dann nicht aus der schon zur Sache getroffenen Entscheidung der Entschädigungsbehörde wie auch der des Landgerichts hergeleitet werden könne, wenn der Kläger ohne ersichtlichen Grund erst im Berufungsrechtszug Tatsachen vorgetragen habe, welche die Passivlegitimation eines anderen Landes als möglich erscheinen ließen. Es sei für das beklagte Land unzumutbar, dem Anspruchsteller zu gestatten, tatsächliche

Gesichtspunkte, die für die Beurteilung der Zuständigkeit und der Passivlegitimation erheblich seien, ohne berechtigten Anlaß nach eigenem Belieben erst in einem späten Stadium des Entschädigungsverfahrens vorzubringen, nachdem er durch sein früheres Vorbringen sowohl eine Entschädigungsbehörde als auch ein Entschädigungsgericht zur sachlichen Behandlung und Entscheidung über seinen Anspruch veranlaßt gehabt habe.

An dieser Auffassung hält der Senat nach erneuter Überprüfung nicht mehr fest. Es kann deshalb auf sich beruhen, ob vorliegend die Klägerin, wovon das Berufungsgericht ausgeht, ohne ersichtlichen Grund erstmals im Berufungsrechtszug Tatsachen vorgetragen hat, die die Passivlegitimation des Landes Nordrhein-Westfalen als möglich erscheinen lassen.

Wenn dem Verfolgten durch einen Bescheid die von ihm geltend gemachten Entschädigungsansprüche aus sachlichen Gründen versagt worden sind, kann er seine Ansprüche nach § 210 BEG nur durch eine Klage gegen das Land geltend machen, dessen Behörde den Bescheid erlassen hat.

Würde diese Klage wegen fehlender Passivlegitimation des beklagten Landes abgewiesen, denn müßte das Verfahren an die Entschädigungsbehörde des zuständigen Landes abgegeben werden. Diese hätte zunächst zu entscheiden. Es wäre über einen Sachverhalt zu entscheiden, über den die Behörde des anderen Landes bereits entschieden hatte. Gegen diesen Bescheid müßte der Verfolgte, falls seinem Antrag nicht voll entsprochen würde, nunmehr abermals nach § 210 BEG klagen. Ein solches Verfahren wäre mit dem Sinn und Zweck des BEG nicht vereinbar. Danach soll das Verfahren möglichst einfach und so gestaltet

sein, daß die Ansprüche des Verfolgten möglichst schnell beschieden werden. Nach diesem Grundzweck des Gesetzes ist die Passivlegitimation eines Landes für einen Entschädigungsanspruch aus einem bestimmten Sachverhalt dann gegeben, wenn die Behörden oder Gerichte dieses Landes, sei es auch in Widerspruch zu §§ 185 ff BEG, über den Anspruch sachlich entschieden haben. Die hiernach einmal begründete Passivlegitimation entfällt nicht dadurch wieder, daß der Verfolgte ohne ersichtlichen Grund in einem späteren Stadium des Entschädigungsverfahrens Tatsachen vorträgt, welche die Passivlegitimation eines anderen Landes als möglich erscheinen lassen.

Die hier aufgegebene frühere, in RzW 1962, 421 Nr. 24 vertretene Auffassung widerspricht nicht nur dem Interesse des sich auf die nach §§ 185 ff BEG mangelnde Zuständigkeit nicht berufenden Verfolgten an einer besonders beschleunigten Durchführung des Entschädigungsverfahrens (§ 179 Abs. 1 BEG), sondern in jedem Falle auch dem Interesse der Allgemeinheit. Die Verfahren vor den Entschädigungsbehörden und -gerichten sind nach §§ 207 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG gebühren- und auslagenfrei; sie fallen daher insoweit der Allgemeinheit zur Last. Die Allgemeinheit hat deshalb ein berechtigtes Interesse daran, daß unnötige Kosten und ein unnötiger Aufwand an Arbeit und Zeit nach Möglichkeit vermieden werden. Das würde aber dann nicht geschehen, wenn die nach §§ 185 ff BEG mangelnde Zuständigkeit eines in Anspruch genommenen Landes dazu führen müßte, daß die Behörden und gegebenenfalls auch die Gerichte des einen Landes über einen Sachverhalt zu entscheiden hätten, über den die Behörden und gegebenenfalls auch die Gerichte des anderen Landes schon einmal entschieden haben.

Es ist zwar gewiß in hohem Maße zu mißbilligen, wenn der Anspruchsteller tatsächliche Gesichtspunkte, die für die Beurteilung der Zuständigkeit und der Passivlegitimation erheblich sind, ohne berechtigten Anlaß nach eigenem Belieben erst in einem späten Stadium des Entschädigungsverfahrens vorbringt, nachdem er durch sein früheres Vorbringen sowohl eine Entschädigungsbehörde als auch ein Entschädigungsgericht zur sachlichen Behandlung und Entscheidung über seinen Anspruch veranlaßt hat. Die damit begründete Klagabweisung ohne sachliche Prüfung läßt sich jedoch nicht vertreten. Sie würde dem Verfolgten einen Anreiz bieten, mit dem Vortrag von wesentlichen Zuständigkeitsvoraussetzungen so lange zu warten, bis erkennbar geworden ist, daß er mit seinem sachlichen Vorbringen bei den zunächst von ihm angegangenen Entschädigungsorganen keinen Erfolg haben werde. Durch eine Klagabweisung auf Grund seines späten Vorbringens würde er letztlich für seine unsachgemäße Prozeßführung belohnt. Er würde nämlich dadurch Gelegenheit erhalten, das gesamte Entschädigungsverfahren noch einmal in einem anderen Bundesland durchführen zu lassen. Das kann ihm auch deshalb nicht gestattet sein, weil es angesichts der in § 172 Abs. 2 BEG geregelten Verteilung der Entschädigungslast auf die einzelnen Länder für die Höhe des vom einzelnen Land zu tragenden Aufwands unerheblich ist, ob das eine oder das andere Land in Anspruch genommen wird. Die vom Land für die Bearbeitung zu tragenden Verwaltungskosten sind ohnehin entstanden, ob die Klage wegen fehlender Zuständigkeitsvoraussetzungen abgewiesen oder ob über sie sachlich entschieden wird. Nach allem hält der Senat seine frühere RzW 1962, 421 Nr. 24 vertretene Auffassung nicht mehr für gerechtfertigt.

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszugs, an das Berufungsgericht, das nunmehr sachlich über die Ansprüche der Klägerin zu entscheiden haben wird, zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Gebühren- und Auslagenfreiheit ergeht nach § 225 Abs. 1 BEG.

Raske

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim

von der Mühlen

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 282/65

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Debby L [REDACTED] geb. R [REDACTED],
A [REDACTED]-Str. [REDACTED], Mt. C [REDACTED], H [REDACTED] ([REDACTED]),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
F [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
W [REDACTED], Lu [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Graf und von
der Mühlen

in der Sitzung vom 1. März 1967
beschlossen:

Das Urteil vom 25. Januar 1967 wird auf
Seite 6 des Tatbestands wegen offenkundiger
Unrichtigkeit gemäß § 319 Abs. 1 ZPO wie
folgt berichtigt:

Der Satz: "Das beklagte Land hat sich in
der Revisionsinstanz nicht vertreten lassen"
entfällt. An seine Stelle tritt der Satz
"Das beklagte Land bittet um Zurückweisung
der Revision."

Ascher

Raske

Wüstenberg

Dr. Graf

von der Mühlen